



Verlinkter Beitrag der Internetfassung  
der BRAFONA-Ausgabe 120, November/Dezember 2005  
Rubrik „Aus der Rechtspraxis“, S. 18

## Juristisches Forderungsmanagement – Tipps zur Durchsetzung von Geldforderungen des Landes -

### 1. Grundsätze der Forderungsbetreibung

Der Forstwirtschaft des Landes Brandenburg stehen in vielfältiger Weise Forderungen zu, die beigetrieben werden müssen.

Aus der Prozesspraxis für das Land ist zu berichten, dass es sich dabei z. B. um Unterhaltsbeiträge im Zusammenhang mit der Verpachtung von (Wasser-)Grundstücken handeln kann, die aus der Umlage der Wasser- und Bodenverbände resultieren. Das gilt generell auch für andere öffentliche Abgaben und Lasten (Steuern, Abgaben und Versicherungsbeiträge), welche im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen zwischen dem Land und Nutzern auf Letztgenannte abgewälzt wurden. Die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen des Landes aus Brandschäden infolge von vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung gegen den/die Täter erfordert eine gründliche Sachverhaltsermittlung, meist unter Beiziehung der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten. Entsprechendes gilt bei der Regulierung von Verkehrsunfällen, an denen Forstbedienstete beteiligt sind. Die Beitreibung von vertraglichen Entgelten des Landes, z. B. aus dem Verkauf von Holz und Wildbret, ist hier ebenfalls zu nennen.

Ob nun vertragliche Zahlungsansprüche oder gesetzliche (Schadens-) Ersatzforderungen geltend gemacht werden, immer gilt grundsätzlich, dass der jeweilige Amtsträger die Ansprüche zu ermitteln und auch durchzusetzen hat.

Die **Stundung**, die Niederschlagung oder gar der Verzicht auf die Forderungsbeitreibung sind in § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) geregelt und nur unter den dort genannten – eingeschränkten – öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen zulässig. Hierbei ist im Übrigen der Hauserlass des MLUV Nr. 9/2002, der die jeweiligen Kompetenzen der Amtsträger in den Ämtern für Forstwirtschaft (AfF) näher konkretisiert, zu beachten. Zur Stundung in zivilrechtlicher Hinsicht an dieser Stelle nur so viel: Stundung bedeutet das Hinausschieben der Fälligkeit einer Forderung bei Bestehen bleiben der Erfüllbarkeit (BGH, NJW 1998, 2060). Stundungen können als Vereinbarungen über einen Zahlungsaufschub unter § 499 BGB fallen. Die Stundung bis zur Besserung der Vermögensverhältnisse des Schuldners endet, sobald und soweit der Schuldner zur Leistung imstande ist; der Schuldner muss unaufgefordert zahlen (BGH NJW 1975, 975). Der Gläubiger kann die Stundung widerrufen, wenn der Schuldner den Anspruch bestreitet oder ihn in sonstiger Weise erheblich gefährdet (BGH NJW 1981, 1667). Verfallklauseln, die an die nicht rechtzeitige Zahlung von Raten die sofortige Fälligkeit oder Kündbarkeit der Restforderung knüpfen, sind nicht anwendbar, wenn die Nichtzahlung vom Schuldner nicht zu vertreten ist (BGH NJW 1985, 2329).

Die Verletzung der Amtspflicht zur Beitreibung von Landesforderungen kann im Einzelfall disziplinarrechtliche Folgen nach § 44 des Landesbeamtengesetzes (LBG) oder in arbeitsrechtlicher Hinsicht haben oder – in Extremfällen – sogar zu strafrechtlichen Konsequenzen unter dem Gesichtspunkt der Untreue (§ 266 StGB) führen, ganz abgesehen davon, dass auch die Forstbehörden turnusmäßig vom Landesrechnungshof geprüft werden.

Grundlage der Forderungsbeitreibung ist immer eine ordnungsgemäße Vertragspflege zur Verfolgung vertraglicher Ansprüche oder eine sorgfältige Ermittlung des Sachverhalts zur Durchsetzung gesetzlicher (Schadensersatz-)Forderungen. Im Folgenden ist zu erläutern, dass zumeist Verzug eingetreten sein muss, damit das Land als Gläubiger zusätzlich zu seiner Hauptforderung Verzugszinsen (5 % oder 8 % p.a.) und ggf. darüber hinaus gehenden Schaden geltend machen kann (s. dazu unter 2.). Zahlt der Schuldner nicht bis zum Ablauf der im Mahnschreiben gesetzten Frist, bleibt dem Gläubiger nichts anderes übrig, als das Mahnverfahren einzuleiten oder die Klage zu erheben (s. dazu unter 3.). Es erweist sich, dass das vermeintlich schnellere Mahnverfahren in nicht seltenen Fällen eine Verzögerung gegenüber einer Klageerhebung darstellt. Abschließend ist auf die Verjährung (s. zu 4.) sowie auf die Kostenthematik (s. unter 5.) einzugehen.

## **2. Verzug, Verzugszinsen Verzugsschaden**

Voraussetzungen für den Verzug des Schuldners sind nach § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB, dass der Gläubiger einen fälligen und vollwirksamen Anspruch gegen den Schuldner hat und grundsätzlich eine Mahnung ausspricht. In den Fällen des § 286 Abs. 2 BGB ist die Mahnung entbehrlich.

### **a) Fälliger und durchsetzbarer Anspruch**

Dem Gläubiger muss ein durchsetzbarer Anspruch zustehen. Das bedeutet, ihm dürfen keine Einreden entgegen stehen. Fällig ist der Anspruch, wenn der Gläubiger die Leistung verlangen kann. Hierbei ist maßgeblich, ob für die Leistung ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt worden ist.

Grundsätzlich ist ein Anspruch fällig in dem Zeitpunkt, in dem ein Gläubiger die Leistung verlangen kann. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist das grundsätzlich sofort der Fall, d.h. mit Entstehung des Anspruchs, § 271 Abs. 1 BGB. Andere Vereinbarungen sind ebenso möglich wie üblich. In der Regel wird eine Leistungszeit bestimmt.

**Beispiele:** binnen 4 Tagen, ab dem 30.04.2006, auf Abruf, „Kasse gegen Rechnung“, bei einer Leistungsbestimmung „möglichst bald“, ist der Beurteilungsspielraum nach billigem Ermessen auszufüllen (z. B. 6-8 Wochen bei Büromöbeln).

Solange der Anspruch gestundet ist, ist er nicht fällig; durch die Stundung wird der Fälligkeitszeitpunkt hinausgeschoben. Während des Stundungszeitraums kann Schuldnerverzug nicht vorliegen.

### **b) Einredefreiheit**

Erhobene Einreden hindern den Schuldnerverzug; wenn der Schuldner schon infolge der Einrede nicht zur Leistung verurteilt werden kann, so hat er auch nicht die Konsequenzen (z. B. einen potentiellen Verzugsschaden) seiner – dann also berechtigten – Nichtleistung zu tragen.

**Beispiele** für eine Einrede: Verjährung des Anspruchs, Erlass der Schuld, Mängleinrede, Einrede der Vorklage bei der Bürgschaft.

Bei der Einrede des nichterfüllten gegenseitigen Vertrages (§ 320 BGB) kann der Schuldner jedoch wegen der Verknüpfung der Hauptleistungspflichten nur dann in Verzug kommen, wenn der Gläubiger ihm seine Leistung ausdrücklich anbietet, denn der Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner ist von vornherein mit der Einrede aus § 320 BGB belastet.

### **c) Vertretenmüssen**

Der Schuldnerverzug setzt voraus, dass der Schuldner den zur Nichtleistung führenden Umstand zu vertreten hat, §§ 280 Abs. 1 Satz 2, 286 Abs. 4 BGB. Als Grundfall kommt das eigene Verschulden des Schuldners in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit hinsichtlich der Nichtleistung in Betracht, § 276 BGB. Allerdings kann der Schuldner die Nichtleistung auch in anderen Fällen und ohne eigenes Verschulden „zu vertreten“ haben. Insbesondere mit der Übernahme des Beschaffungsrisikos bei Gattungsschulden – Gattungsschulden sind Beschaffungsschulden – kann ein Vertretenmüssen des Schuldners auch ohne eigenes Verschulden vorliegen.

Schließlich hat der Schuldner auch das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen (vgl. § 278 BGB), das er sich zurechnen lassen muss, wie eigenes Verschulden zu vertreten.

Die Beweislast hinsichtlich des Vertretenmüssens der Pflichtverletzung trifft - in Folge der Negativformulierung – den Schuldner. Aus der Formulierung ergibt sich eine widerlegliche Vermutung dafür, dass der Schuldner die Pflichtverletzung – für deren Vorliegen als solches allerdings der Gläubiger „ganz regulär“ darlegungs- und beweisbelastet ist – auch zu vertreten hat, sofern nicht der Schuldner den Gegenbeweis führen kann.

### **d) Mahnung**

Der Schuldner kommt durch Mahnung in Verzug (§ 286 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Mahnung ist die an den Schuldner gerichtete Aufforderung des Gläubigers, die geschuldete Leistung zu erbringen. Die Mahnung muss eindeutig und bestimmt sein. Insbesondere, wenn dem Gläubiger mehrere Forderungen gegen den Schuldner zustehen, muss erkennbar sein, worauf sich die Mahnung bezieht. Die Mahnung kann auch konkludent erfolgen, etwa durch Übersendung eines Schreibens, das den Verzugseintritt feststellt. Grundsätzlich nicht ausreichend ist jedoch die Übersendung einer bloßen Rechnung.

Der Mahnung steht die Erhebung einer Leistungsklage (Erhebung durch Zustellung der Klage, § 253 I ZPO) bzw. die Zustellung des Mahnbescheids gleich, § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB.

**Hinweis:** Für die Mahnung kann noch kein Schadensersatz verlangt werden – Anwaltsgebühren werden nicht ersetzt. Die Mahnung sollte daher nicht vom Anwalt übersandt werden.

Der Mahnung bedarf es nach § 286 Abs. 2 BGB u.a. nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist:

hier muss ein bestimmter Kalendertag als Leistungszeitpunkt festgelegt sein, entweder unmittelbar (07.12.2004) oder mittelbar (6 Wochen vor Heiligabend 2004). In diesen Fällen bedarf es keiner Mahnung; mit Ablauf des jeweiligen Zeitpunktes tritt automatisch Verzug ein;

- der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert:

diese Regelung erfasst die Fälle, in denen man es typischerweise mit „unnötiger Förmerei“ zu tun hätte; der Gläubiger soll nicht gezwungen sein, den ohnehin nicht mehr leistungswilligen Schuldner „ohne Aussicht auf Besserung“ zu mahnen. Allerdings sind die Anforderungen an die Ernsthaftigkeit und Endgültigkeit der Leistungsverweigerung nicht zu niedrig anzusiedeln; es muss deutlich werden, dass das Schuldner sein „letztes Wort“ gesprochen hat.

§ 286 Abs. 3 Satz 1 BGB bestimmt, dass der Schuldner spätestens nach Ablauf 30 (Kalender-)Tagen, gerechnet vom Zugang einer Rechnung oder „gleichwertigen Zahlungsaufstellung“ an, in Verzug gerät. Sofern vorher die Leistung schon fällig ist, kann der Gläubiger selbstverständlich die Leistung ausdrücklich anmahnen und somit schon vor Ablauf der 30 Kalendertage den Verzugseintritt durch diese Mahnung – die aber immer erst nach Eintritt der Fälligkeit erfolgen kann - herbeiführen. Von der 30-Tage-Regelung werden allerdings nur Entgeltforderungen erfasst, die auch gleichzeitig Geldforderungen sein müssen; sie müssen das Entgelt für eine Gegenleistung des Schuldners darstellen, weswegen § 286 Abs. 3 BGB auf einseitige Geldleistungspflichten, z. B. aus einem Schenkungsvertrag, nicht anwendbar ist.

Bei der Fristberechnung ist für den Fristbeginn der Zugang einer Rechnung/gleichwertigen Zahlungsaufforderung und die Fälligkeit der Forderung erforderlich; erst wenn beides vorliegt, beginnt der Lauf der Frist. Zu beachten ist, dass die Frist nicht 1 Monat beträgt, sondern 30 (Kalender-)Tage, es muss daher „abgezählt“ werden (zur Fristberechnung s. §§ 186 ff. BGB).

Bei einem Verbraucher tritt Verzug nach der 30-Tage-Regelung nur dann ein, wenn er auf diese Rechtsfolge in der Rechnung/Zahlungsaufstellung „besonders“ hingewiesen wird, § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB a.E.

Maßgeblich ist, dass die 30-Tage-Regelung nur die Mahnung ersetzt; im übrigen müssen sämtliche weiteren Voraussetzungen für den Verzugseintritt weiterhin vorliegen.

In AGB-rechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass eine Abbedingung/Umgehung der „Mahnobliegenheit“ in AGB nicht wirksam ist, § 309 Nr. 4 Nr.1 BGB.

### **e) Rechtsfolgen des Verzugs (Verzugszinsen und weiterer Verzugsschaden)**

Der Schuldner hat während des Verzugs jede Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 287 Satz 1 BGB). Er haftet auch für Zufall, es sei denn, der Schaden wäre auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten (§ 287 Satz 2 BGB). Hiervon ist auch die höhere Gewalt erfasst. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Leistungsgegenstand beschädigt worden ist.

Des weiteren hat der Schuldner eine Geldschuld nach § 288 Abs. 1 BGB während des Verzugs zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt bei Rechtsgeschäften mit einem Verbraucher 5 Prozentpunkte, sonst 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (vgl. § 247 BGB). Bei Verträgen mit Kaufleuten/Händlern ist daher der Verzugszinssatz mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz maßgeblich. Der Basiszinssatz wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) am 1. Januar und 1. Juli eines Jahres neu festgesetzt; die jeweils aktuellen Zinssätze können auf der Website der Bundesbank eingesehen werden ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)). Die Bezugnahme auf den Basiszinssatz macht den Zinssatz variabel und stellt eine Verbindung zum Marktzins her. Er ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken: 01.06.01 = 3,62 %, 01.01.02 = 2,57 %, 01.01.03 = 1,97 %, derzeit: 1,17 % (01.07.2005).

Die Pflicht des Schuldners, den durch die Verzögerung der Leistung entstehenden Schaden zu ersetzen ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1 und 2 i.V.m. 286, 288 Abs. 4 BGB. Danach kann **neben** dem bestehenden Leistungsanspruch der Schadensersatzanspruch geltend gemacht

werden. Der Gläubiger ist so zu stellen, wie er stehen würde, wenn der Schuldner rechtzeitig geleistet hätte.

Beispiele: Wert- und Kursverluste wegen der verspäteten Leistung, Kosten der Rechtsverfolgung, Aufwendungen (Miete für die Ersatzwohnung).

Voraussetzung für die Schadensersatzpflicht des Schuldner ist, dass er den Verzug schuldhaft herbeigeführt hat (§ 280 Abs. 2 BGB).

### **3. Einleitung und Ablauf des gerichtlichen Mahnverfahrens**

Nachdem Verzug des Schuldners eingetreten ist und möglicherweise sonstige außergerichtliche Beitreibungsversuche erfolglos geblieben sind, empfiehlt sich oftmals die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens.

Der Forderungsinhaber heißt Anspruchsteller, der Schuldner Anspruchsgegner.

Das Mahnverfahren bietet sich dann an, wenn es sich um einen wahrscheinlich unstreitigen Anspruch handelt, der auf verhältnismäßig schnellem Wege einen Vollstreckungstitel verschaffen soll. Im Jahr 2001 wurden rd. 8,3 Mio. Mahnbescheidsanträge gestellt.

Direkte Klageerhebung ohne vorhergehendes Mahnverfahren kann jedoch dann empfehlenswert sein, wenn man damit rechnen muss, dass der Antragsgegner nur versuchen würde, Zeit zu gewinnen oder der Antragsgegner ohnehin Widerspruch gegen den Mahnbescheid einlegen würde. Dann kann der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids sogar zu einer echten Verzögerung der Forderungsbeitreibung führen.

Der Antrag des Gläubigers führt unter der Voraussetzung, dass kein Widerspruch erhoben wird, zu einem Vollstreckungstitel, der sonst nur im Wege der Klageerhebung erreicht werden kann.

#### **a) Mahnbescheid**

Nach § 688 ZPO ist der Antrag eines Mahnbescheids möglich, wenn der Anspruch wegen der Zahlung einer bestimmten Geldsumme geltend gemacht werden soll. Das Mahngericht prüft den Mahnantrag aber nur formal (ob alle notwendigen Angaben gemacht sind) und ob der Mahnantrag nicht unzulässig ist. Sofern der Antrag vollständig und fehlerfrei ist, wird auf seiner Grundlage ein Mahnbescheid erlassen, der dem Antragsgegner förmlich durch die Post zugestellt wird. Hierin wird der Antragsgegner aufgefordert, die Zahlungsforderung binnen zwei Wochen zu begleichen oder beim Mahngericht Widerspruch einzulegen, für den Fall, dass er das Bestehen der Forderung bestreitet. Der Antragsteller erhält über die Zustellung eine entsprechende Nachricht.

#### **aa) Allgemeine Voraussetzungen**

Es müssen die allgemeinen Voraussetzungen für den Erlass eines Mahnbescheids vorliegen (allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen).

#### **bb) Besondere Voraussetzungen**

Gemäß § 690 Abs. 1 Nr. 3 muss der Anspruch vor allem unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung bezeichnet werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich, der Anspruch muss aber so genau bezeichnet werden, dass er von anderen Ansprüchen unterschieden und abgegrenzt werden kann. Der Schuldner muss beurteilen können, welcher Anspruch gemeint ist und ob er sich gegen diesen wehren will (KG, WuM 2002, 614). Bei einer

Mehrzahl von Einzelforderungen muss deren Bezeichnung im Mahnbescheid dem Beklagten ermöglichen, die Zusammensetzung des verlangten Gesamtbetrages aus für ihn unterscheidbaren Ansprüchen zu erkennen (BGH, NJW 2001, 305).

**Hinweis:** Die Angabe im Mahnbescheid „Schadensersatz aus Gewerbemietvertrag gemäß Mietvertrag vom 01.01.2002“ genügt diesen Anforderungen nicht (KG, WuM 2002, 614, 615).

Der Anspruch des Antragstellers muss auf die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro gehen.

Sachlich zuständig ist grundsätzlich das AG nach § 689 Abs. 1 Satz 1 ZPO, und zwar für sämtliche im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgenden Anträge ohne Rücksicht auf den Streitwert. Das Amtsgericht ist auch dann für den Erlass des Mahnbescheids zuständig, wenn das Landgericht für ein streitiges Verfahren sachlich ausschließlich zuständig ist. Dies gilt gem. § 46a Abs. 1 Satz 2 ZPO auch für Zahlungsansprüche, über die nach § 43 Abs. 1 WEG das Wohnungseigentumsgericht zu entscheiden hat.

Im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit ist gemäß § 46a ArbGG das Arbeitsgericht zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ist in § 689 Abs. 2 und 3 ZPO geregelt.

Gemäß § 689 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die Zuständigkeit ist von Amts wegen zu prüfen.

Der Rechtspfleger ist funktionell gemäß § 20 Nr. 1 RPfGG zuständig bzw. in einigen Ländern der Urkundsbeamte.

Im Land Brandenburg als Flächenland bestehen verschiedene Mahngerichte, während in Berlin als Stadtstaat schon vor Jahren eine Gerichtskonzentration stattgefunden hat. Zentrales Mahngericht nach § 689 Abs. 3 Satz 1 ZPO ist hier das Amtsgericht Berlin-Wedding. Besonderes Mahngericht ist jedoch das Amtsgericht Berlin-Schöneberg, wenn der Antragsteller im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Der Anspruch muss spätestens innerhalb der Widerspruchsfrist fällig sein.

Entspricht der Mahnbescheid nicht den Vorschriften des § 688 ZPO und ist der Mangel nicht behebbar oder trotz Fristsetzung nicht behoben worden, so ist der Antrag zurückzuweisen.

### **cc) Anforderungen an den Mahnbescheid**

Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids **muss** gemäß § 690 ZPO **enthalten**:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozessbevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Antrag gestellt wird;
3. die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung; Haupt- und Nebenforderungen sind gesondert und einzeln zu bezeichnen, Ansprüche aus Verträgen gemäß §§ 491 – 504 BGB, auch unter Angabe des Datums des Vertragsabschlusses und des nach den §§ 492, 502 BGB anzugebenden effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinsen,
4. die Erklärung, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt und dass die Gegenleistung erbracht ist;

5. die Bezeichnung des Gerichts, das für ein Streitiges Verfahren zuständig ist.

Grundsätzlich muss der Antrag handschriftlich unterschrieben werden (§ 690 Abs. 2 ZPO). Ausnahmen hierzu regelt § 690 Abs. 3 ZPO.

Wenn der Antragsteller die Abgabe beantragt hat, muss die Zahlung der Gebühr für das Mahnverfahren erfolgt sein (1/2, KV 1100), ebenso die Zahlung der erforderlichen Verfahrensgebühr von 2 ½, KV 1210 S2.

#### **dd) Rücknahme des Antrags**

Eine Rücknahme des Mahnantrags ist möglich. Das Mahngericht kann auch eine Entscheidung nach § 269 ZPO treffen. Man kann die Rücknahme des Mahnantrags entsprechend § 269 ohne die Einwilligung des Antragsgegners bis zur Abgabe an das Streitgericht nach § 696 Abs. 1 Satz 1 ZPO bzw. § 700 Abs. 3 ZPO oder bis zur Rechtskraft des Vollstreckungsbescheids erklären (Baumbach/ Lauterbach/ Albers/ Hartmann, ZPO, 61. Auflage, § 690 Rn. 16). Bei einer Rücknahme nach § 696 Abs. 4 ZPO ist die Streitsache als nicht rechtshängig anzusehen.

#### **ee) Fiktion der Rechtshängigkeit (insbesondere zur Hemmung der Verjährung)**

Durch § 696 Abs. 3 ZPO gilt die Streitsache mit der Zustellung des Mahnbescheids als rechtshängig geworden, wenn die alsbald nach der Erhebung des Widerspruchs abgegeben wird. Eine Abgabe ist daher als „alsbald“ anzusehen, wenn das Verfahren innerhalb einer den Umständen nach angemessenen, selbst längeren Frist weitergegeben wird, und wenn die Partei unter Berücksichtigung der Gesamtsituation alles ihr Zumutbare für die alsbaldige Klagezustellung getan hat.

Verzögerungen der Partei oder ihres Prozessbevollmächtigten sind dieser zuzurechnen. Nach der Rechtsprechung ist demnächst zugestellt, wenn die von der Partei verschuldete Verzögerung der Zustellung geringfügig ist (BGH NJW, 2000, 2282; OLG Hamm, MDR 2002, 1211). Eine Verzögerung wurde als geringfügig angesehen, wenn sie nicht mehr als 14 Tage betrug (s. Brandenburgisches OLG, OLG-NL 2003, 166). Der BGH hält unter Hinweis auf § 691 Abs. 2 ZPO eine durch eine falsch angegebene Postanschrift des Antragsgegners verursachte Verzögerung von bis zu 1 Monat noch für geringfügig (BGH NJW 2002, 2794). Ein Zeitraum von nahezu 2 Monaten ist in der Regel aber zu lang (BGH, NJW 1978, 215). Wird die Streitsache danach nicht alsbald abgegeben, so ist umstritten, wann die Sache rechtshängig wird. Der BGH hat diese Frage bislang offen gelassen und ausgeführt, dass jedenfalls mit Zustellung der Anspruchs begründung Rechtshängigkeit anzunehmen ist (BGH, a.a.O.).

Der Antragsgegner kann gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs bei dem Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, schriftlich Widerspruch erheben, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist (eine 2-Wochen-Frist gilt nicht!). Ein verspäteter Widerspruch wird als Einspruch gewertet.

Liegt die in §§ 697, 700 ZPO vorgesehene Anspruchs begründung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht vor, so ist die Klage als unzulässig abzuweisen. Damit verweist § 697 ZPO auf § 253 ZPO. Enthält eine Klageschrift nicht die in § 253 Abs. 2 ZPO bestimmte Abgabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, so ist die Klage nicht ordnungsgemäß.

Die Zustellung des Mahnbescheids hemmt die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Voraussetzung ist aber, dass der Anspruch hinreichend konkretisiert ist. Eine

Individualisierung nach Ablauf der Verjährungsfrist im anschließenden Streitverfahren ist ausgeschlossen.

### **b) Vollstreckungsbescheid**

Erhebt der Antragsgegner keinen Widerspruch oder nimmt er ihn zurück oder hat er die offene Forderung nicht vollständig beglichen, so erlässt der Rechtspfleger des Gerichts, bei dem die Akten inzwischen liegen, auf Antrag einen Vollstreckungsbescheid gemäß §§ 699 ff. ZPO. Ab dem Tage dieser Zustellung steht dem Antragsgegner nochmals eine 2-wöchige Einspruchsfrist zu.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, ob und welche Zahlungen der Antragsgegner auf den Mahnbescheid vor oder nach der Erledigung oder der Zustellung geleistet hat, § 699 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Erforderlich ist ferner eine Kostenaufstellung. Der Antragsteller muss die Kosten immer dann betragsmäßig berechnen, wenn das Mahnverfahren nicht maschinell bearbeitet wird (§ 699 Abs. 3 S. 2 ZPO).

Wenn über einen Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid zu entscheiden ist, müssen auch bei einem vom Beklagten zu vertretenden Nichterscheinen oder Nichtverhandeln sämtliche prozessualen und sachlichen Voraussetzungen eines Versäumnisurteils (Schlüssigkeit) geprüft werden. Die Einspruchsfrist ist eine Notfrist von 2 Wochen; diese Frist kann nicht verlängert werden. Sie läuft seit der Zustellung des Vollstreckungsbescheids.

Ist diese Frist abgelaufen, so steht der Vollstreckungsbescheid einem Versäumnisurteil gleich und hat auch dessen Rechtskraftwirkung, d.h. der Antragsteller kann die Zwangsvollstreckung betreiben.

Geht binnen sechs Monaten seit der Zustellung des Mahnbescheids kein Widerspruch ein und beantragt der Gläubiger keinen Vollstreckungsbescheid, fällt die Wirkung des Mahnbescheids weg, § 701 ZPO.

Ein Widerspruch gegen einen Mahnbescheid kann ebenso wie ein Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid zurückgenommen werden.

### **c) Übergang in das Klageverfahren**

Nach einem vom Amtsgericht erlassenen Vollstreckungsbescheid besteht für den Einspruch kein Anwaltszwang. Wenn jedoch ein Landgericht den Vollstreckungsbescheid erlassen hatte, besteht Anwaltszwang, § 78 ZPO.

Legt der Antragsgegner innerhalb der zweiwöchigen Frist Widerspruch ein, legt der Urkundsbeamte die Akten dem zuständigen Gericht vor. Wenn der Richter feststellt, dass das Gericht unzuständig ist, verweist er an das zuständige Gericht.

## **4. Verjährung**

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt gemäß § 195 BGB drei Jahre. Die Regelverjährungsfrist beginnt gemäß § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Andere Verjährungsfristen beginnen

gemäß § 200 BGB z. B. mit der Entstehung des Anspruchs oder nach § 201 BGB mit der Rechtskraft der Entscheidung.

Die Verjährung wird gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB durch Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren gehemmt.

## 5. Kosten

Es ist immer wieder Unsicherheit hinsichtlich der Frage festzustellen, wann eine Rechtssache an den Rechtsanwalt abgegeben werden soll, um keine unnötigen Kosten für das Land zu verursachen.

Im Prinzip gilt: Wenn die Sache durch die Landesbehörde bereits zur Einleitung des Mahnverfahrens an den Rechtsanwalt abgegeben wird, kostet es das Land nicht mehr, wie wenn die Sache erst nach Einlegung des Widerspruchs zur Anfertigung der Anspruchsbegründung (Klage) an den Rechtsanwalt abgegeben wird. Denn die RA-Gebühren des Mahnverfahrens werden auf die ggf. im anschließenden Prozessverfahren entstehenden RA-Gebühren voll angerechnet. Legt der Schuldner dagegen keinen Widerspruch ein, enthält bereits der Mahnbescheid die RA-Gebühren, die gegenüber dem Schuldner mit beigetrieben werden, also grundsätzlich nicht vom Gläubiger getragen werden müssen.

Im einzelnen gilt folgendes:

Vertritt der Rechtsanwalt in dem gerichtlichen Mahnverfahren den Antragsteller, erhält er eine 1,0 Verfahrensgebühr gem. § 3305 VV RVG. Diese Gebühr fällt an mit der Einreichung des Antrages auf Erlass des Mahnbescheides bei Gericht. Als Gegenstandswert für diese Gebühr ist der mit Mahnbescheid geltend gemachte Anspruch (Hauptforderung) zugrunde zu legen. Endet der dem Rechtsanwalt erteilte Auftrag, bevor er einen Antrag auf Erlass des Mahnbescheides bei Gericht eingereicht hat, ermäßigt sich die Verfahrensgebühr auf 0,5. Legt der Antragsgegner gegen den Mahnbescheid Widerspruch ein, geht das Mahnverfahren – sofern die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt wird – in einen ordentlichen Zivilprozess über. In diesem Rechtsstreit wird dem Rechtsanwalt für seine Tätigkeit als Prozessbevollmächtigter die 1,3 Verfahrensgebühr Nr. 311 VV RVG entstehen. Da die 1,0 Gebühr für das Mahnverfahren auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreit entstandene 1,3 Verfahrensgebühr voll anzurechnen ist, kann der Rechtsanwalt nur die 1,3 Verfahrensgebühr berechnen.

Nach der Anmerkung zu Nr. 7002 VV RVG kann die Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in Höhe von 20,00 € in jeder Angelegenheit verlangt werden. Somit kann der Rechtsanwalt diese Pauschale zweimal ansetzen. Darin liegt der Unterschied, wenn sich der Gläubiger bei der Durchführung des Mahnverfahrens den Rechtsanwalt „erspart“, d.h. er spart den Betrag von 20,00 €.

Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Verfahren auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides entsteht eine 0,5 Verfahrensgebühr Nr. 3308 VV RVG. Die Gebühr entsteht nach dem Wert des Anspruchs, über welchen der Erlass des Vollstreckungsbescheides beantragt wird. Die 0,5 Verfahrensgebühr Nr. 3308 VV RVG für den Vollstreckungsbescheid entsteht neben der 1,0 Verfahrensgebühr Nr. 3305 VV RVG für den Mahnbescheid. Eine einmal entstandene 0,5 Verfahrensgebühr Nr. 3308 VV RVG bleibt bestehen. Sie wird auf andere Gebühren nicht angerechnet. Sie bleibt auch bestehen, wenn sich dem Mahnverfahren ein ordentlicher Zivilprozess anschließt.

Die RA-Gebühren sind in dem Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid berücksichtigt und vom Schuldner zu tragen.

Für die Vertretung des Antragsgegners im gerichtlichen Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt eine 0,5 Verfahrensgebühr nach Nr. 3307 VV RVG. Diese Gebühr ist auf die 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG anzurechnen, wenn der Rechtsanwalt in dem nach Widerspruch folgenden Rechtsstreit für den Antragsgegner als Prozessbevollmächtigter tätig wird.

*RA Stephan J. Bultmann unter Mitarbeit von RA´in Gesine Meißner und RA´in Erika Koglin, SNP Schlawien Naab Partnerschaft, Berlin*

[stephan.bultmann@schlawien-naab.de](mailto:stephan.bultmann@schlawien-naab.de) [www.schlawien-naab.de](http://www.schlawien-naab.de)